

# § 115 WTBG 2017 Ehegatten

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Voraussetzungen für das Fortführungsrecht des überlebenden Ehegatten sind:
  1. 1.der Übergang der Kanzlei in das ausschließliche Eigentum des überlebenden Ehegatten auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall und
  2. 2.die Nominierung eines Kanzleikurators durch den überlebenden Ehegatten oder die Bestellung eines Kanzleikurators durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder.
2. (2)Der Kanzleikurator muss zur selbständigen Ausübung des betreffenden Wirtschaftstreuhänderberufes berechtigt sein.
3. (3)Eine Kanzlei darf nur im Namen und auf Rechnung des überlebenden Ehegatten weitergeführt werden.
4. (4)Das Fortführungsrecht des überlebenden Ehegatten endet
  1. 1.mit dem Ablauf von fünf Jahren ab Einantwortung oder
  2. 2.mit der Verwertung der Wirtschaftstreuhänderkanzlei.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)